

## Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2023 folgenden

### 1. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom 01.10.2020 beschlossen:

#### Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des § 40 durch „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.
2. Dem Inhaltsverzeichnis wird nach § 40 folgendes angefügt:  
§ 41 Inkrafttreten.
3. In § 30a Abs. 3 wird der Betrag „2,35 €“ durch „2,57 €“ sowie der Betrag „2,20 €“ durch „2,40 €“ ersetzt.
4. Absatz 4 des § 30a entfällt.
5. § 31 Abs. 1 erhält folgenden Inhalt:  
„Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Zählertyp	Netto €/Monat	Brutto €/Monat
bis zu Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	7,00	7,49
bis zu Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	11,00	11,77
bis zu Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	14,00	14,98
bis zu Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	20,00	21,40
bis zu Q3 = 40 m <sup>3</sup> /h	23,00	24,61
bis zu Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	23,00	24,61
ab einschl. Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	30,00	32,10

Bei Verbundzählern ist der größte Zähler maßgebend.“

6. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Bauwasserzähler werden durch die Stadt auf Antrag eingebaut. Die Zählergebühr berechnet sich anhand der Gebührenarten gemäß § 31 Abs.1.“
7. In § 31 ändern sich die Nummerierungen der Absätze wie folgt:  
Der bisherige Absatz „4“ erhält die Nummerierung Absatz „5“  
Der bisherige Absatz „5“ erhält die Nummerierung Absatz „6“  
Der bisherige Absatz „6“ erhält die Nummerierung Absatz „7“

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Hofheim am Taunus, den 13.12.2023

Der Magistrat  
gez.  
Christian Vogt  
Bürgermeister